

# Chatprotokoll zum Online-Seminar

„Praktika richtig abrechnen“ am 2.5.2024 um 13:30 Uhr

## Fragen und Antworten im Überblick

### **Gibt es einen Mustervertrag für ein entgeltloses Praktika?**

Wir als Krankenkasse können Ihnen leider keinen Mustervertrag zur Verfügung stellen, die Internetseiten der IHKs könnten aber ggf. weiterhelfen.

### **Ist die Beschäftigung eines Praktikanten für den Zeitraum 02.04. - 30.06.24 mit einer Vergütung von mtl. EUR 1.000,00 brutto und einer Arbeitszeit von 40,00 Std/Woche zur Orientierung für Berufsausbildung bzw. Aufnahme eines Studiums machbar und ist deshalb nicht schädlich bzw. Einhaltung Mindestlohn?**

Bis 3 Monate -wie dargestellt- kein Mindestlohn möglich.

### **Warum nicht geringfügig?**

Da das vorgeschriebene Vorpraktikum als Teil der Ausbildung gesehen wird, sind die Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung nicht anwendbar.

### **Wie ist die Sachlage bei Praktikanten, die keine Studienberechtigung haben, sondern z. B. nur den Abschluss Mittlere Reife, aber evtl. verschiedene Berufsfelder kennenlernen möchten und dafür ein Orientierungspraktikum mit max. 3 Monaten durchführen? Ist man hier auch an den Mindestlohn gebunden? Anmerkung: Es liegt auch keine abgeschlossene Berufsausbildung bei dem Praktikanten vor.**

Nein, keine Mindestlohnpflicht, wenn es um die Orientierung im Hinblick auf eine Berufsausbildung geht.

### **Wir haben Praktikanten im Haus, die auf Grund ihrer Ausbildung als Industriemechaniker im ersten Lehrjahr ein Praktikumstag bei uns im Unternehmen absolvieren. Für diese Zeit erhalten sie ein "Taschengeld".**

Entscheidend ist hier, ob es sich um ein verpflichtendes Praktikum nach der einschlägigen Prüfungsordnung handelt. Melden Sie sich mit dieser Information gerne bei Ihrer AOK vor Ort ([www.aok.de/fk/kontakt](http://www.aok.de/fk/kontakt)) und wir helfen bei der Beurteilung weiter. Bezieht sich Ihre Frage auf Arbeitsrecht, hilft Ihnen gerne unser Expertenforum auf dem AOK Fachportal für Arbeitgeber weiter. Stellen Sie Ihre Frage gerne unter [www.aok.de/fk/expertenforum](http://www.aok.de/fk/expertenforum).

### **Warum PGR 105 und nicht 102, wenn SV-Pflicht als „zur Berufsausbildung Beschäftigte“ anzusetzen ist?**

Für Praktikanten gilt die Personengruppe 105 als Praktikant, 102 ist für „klassische“ Auszubildende wie z.B. duale Ausbildung anzuwenden.

### **Wie ist das bei Praktikanten aus dem Ausland im Rahmen des Studiums? Er bekommt ein Entgelt und kommt aus Australien.**

Hier gilt im Hinblick auf die Mindestlohnpflicht nichts anderes als bei hier ansässigen Praktikanten.

## **Wie ist es mit vorgeschriebenen Zwischenpraktika bei dualen Studenten? Eine ordentliche Immatrikulation liegt vor.**

Duale Studierende sind sozialversicherungsrechtlich den „zur Berufsausbildung Beschäftigten“ gleichgestellt, sie sind also aufgrund ihres Studiums versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Sonderregelungen für geringfügige Beschäftigungen sind ausgeschlossen.

## **Ist 0 0 0 0 geschlüsselt: DEÜV 900?**

Korrekt, bei DATEV wird für Arbeitnehmer, die in der DEÜV nicht meldepflichtig sind, ist die Personengruppe 900 verwendet.

## **Ist für den Studenten, der die Einkommensgrenze überschreitet, dann KV-Pflicht nur für die 6 Monate und dann wieder Familienversicherung möglich?**

Die Voraussetzungen für die Familienversicherung sind in § 10 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) geregelt. Soweit diese Voraussetzung wie Einhaltung der Einkommensgrenze wieder vorliegen, ist das möglich. Bitte geben Sie Ihrem Studierenden weiter, dass er sich zur Beurteilung seiner Familienversicherung bzw. Notwendigkeit der Krankenversicherung für Studierende an seine AOK vor Ort wenden soll. Die Kolleginnen und Kollegen prüfen gerne, wann die Familienversicherung möglich ist.

## **Greift für das vorgeschriebene Vor-/Nachpraktikum mit Entgelt die Midijob-Regelung? (Folie 17).**

Für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung (zum Beispiel Auszubildende, Praktikanten, Teilnehmer an dualen Studiengängen) beschäftigt sind, gelten die besonderen Regelungen des Übergangsbereichs nicht.

## **Wird bei der Prüfung eines vorgeschriebenen Zwischenpraktikums mit Entgelt hinsichtlich Familienversicherung der Werbungskosten-Pauschbetrag von monatl. 102,50 (1.230,- p.a.) abgezogen?**

Ein vorgeschriebenes Zwischenpraktikum ist unabhängig von Dauer, Arbeitszeit oder Höhe des Arbeitsentgelts Versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Zur Beurteilung der Familienversicherung wenden sich Ihre Studierenden bitte an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse. Eine pauschale Aussage im Rahmen des Online-Seminars leider nicht möglich.

## **Folie 17: Fiktives Entgelt 35,35 EUR pro Tag?**

Da kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, werden die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einem fiktiven Entgelt berechnet. Dieses fiktive Entgelt beträgt 1% der monatlichen Bezugsgröße und liegt 2024 bei 35,35 EUR/West bzw. 34,65 EUR/Ost.

## **Wie sieht es aus mit Urlaubsanspruch? Haben freiwillige Praktikanten einen Anspruch auf Urlaub?**

Ja, wenn es sich um ein freiwilliges Praktikum handelt, besteht grundsätzlich der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch.

## **Folie 12: Ausnahme 4, Wie ist das bei einem Vorpraktikum für Erzieherinnen?**

§ 54a SGB III betrifft die Einstiegsqualifizierung. §§ 68 - 70 BBiG (Berufsausbildungsvorbereitung) richten sich an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen. Es handelt sich nicht um ein Vorpraktikum.

## **Es ist so definiert: Während des Berufsfachschuljahres hat der Berufsfachschüler ein schulisch begleitendes Pflichtpraktikum einmal wöchentlich im Betrieb des Unternehmens zu absolvieren. Während der gesetzlichen Schulferien entfällt der Praktikumstag. Das Unternehmen stellt dem Berufsfachschüler einen entsprechenden Praktikumsplatz zur Verfügung.**

Leider können wir anhand dieser Angaben nicht nachvollziehen, was genau Ihre Frage ist. Melden Sie sich gerne bei Ihrer AOK vor Ort und die Kolleginnen und Kollegen beraten Sie zu Ihrem Einzelfall. Die zuständigen Ansprechpersonen finden Sie unter [www.aok.de/fk/kontakt](http://www.aok.de/fk/kontakt)

## **Von was wird dann ein Beitrag für die RV und ALV abgeführt, wenn kein Gehalt da ist? Wie ist das abrechnungstechnisch anzulegen?**

Wenn kein Entgelt gezahlt wird und Beitragspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht, erfolgt die Beitragsberechnung aus einem fiktiven Entgelt. Dieses fiktive Entgelt beträgt 1% der monatlichen Bezugsgröße und liegt damit 2024 bei 35,35 EUR/West bzw. 34,65 EUR/Ost. Zu einzelnen Abrechnungsprogrammen können wir im Rahmen des Online-Seminars leider keine Aussage treffen, aber hier kann Ihnen sicher Ihr Abrechnungsdienstleister weiterhelfen.

## **Folie 18: Wie hoch war nochmal die Höchstgrenze für eigenen Verdienst innerhalb der Familienversicherung?**

Monatliches Gesamteinkommen im Jahr 2024 nicht mehr als 505 €, bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung gilt hier analog die Geringfügigkeitsgrenze i.H.v. 2024 538 Euro.

## **Ist ein freiwilliges Praktikum für max. 3 Monate im direkten Anschluss an ein Pflichtpraktikum möglich ohne MiLo?**

Es müsste sich um ein Praktikum zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder Studium sein. Das ist zweifelhaft, denn wenn ein Pflichtpraktikum vorliegt, dann befindet sich der Praktikant bereits in Ausbildung (Studium).

## **Auf S. 17: bei Praktikum ohne Entgelt - wie gebe ich ein "fiktives Entgelt" ein?**

Zu einzelnen Abrechnungsprogrammen können wir leider keine Aussage treffen, in der Regel kann der Betrag für das fiktive Entgelt aber einfach im Feld für da sv-pflichtige Einkommen eingetragen werden und mit Angabe der Beitragsgruppe 0110 wird der Beitrag entsprechend korrekt berechnet. Wenden Sie sich zur Sicherheit aber bitte noch an Ihren Softwareanbieter.

## **Muss ich mir die anschließende Ausbildung/Immatrikulation bei Vorpraktika nachfordern?**

Die Verpflichtung des Praktikums können Sie sich z.B. über die Studien- oder Prüfungsordnung nachweisen lassen, dass es sich um ein Vorpraktikum handelt, kann ebenfalls über die Studien- oder Prüfungsordnung nachgewiesen werden, denkbar wäre z.B. die Zulassungsbescheinigung zum Studium für den Nachweis, dass im Anschluss ein Studium absolviert wird.

## **Wo sind Praktikanten unfallversichert, wenn kein Entgelt bezahlt wird?**

Bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger der für das Unternehmen zuständig ist. Ist Ihnen unklar, welcher Unfallversicherungsträger für Sie zuständig ist, können Sie sich gerne telefonisch bei der kostenlosen Infoline der Gesetzlichen Unfallversicherung (0800 60 50 40 4) erkundigen.

## **Wie ist die Regelung bei Orientierungspraktika, die eine Dauer von 1 - 2 Wochen haben?**

Es bestimmt sich nach § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 MiLoG. Die Dauer von drei Monaten ist die Höchstdauer.

## **Wie sieht es mit der Umlagepflicht bei den verschiedenen Praktika aus?**

Für Praktikanten sind grds. auch Umlagen zum U1- und U2-Verfahren sowie Insolvenzgeldumlage abzuführen. Die Umlagebemessung erfolgt nach dem Arbeitsentgelt. Wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, sind keine Umlagen zu erheben.

## **Wie weise ich denn ein einwöchiges Schülerpraktikum als Pflichtpraktikum nach?**

Bei dem einwöchigen Schülerpraktikum handelt es sich in der Regel nicht um ein Pflichtpraktikum im Sinne von „in der Ausbildung-/Prüfungs-/Studienordnung vorgeschrieben“, ist ein solches Praktikum aber dennoch z.B. im Lehrplan einer Schule vorgeschrieben kann dies mit einer entsprechenden Bestätigung der Schule nachgewiesen werden.

**Dann gilt doch eigentlich die 538 EUR Grenze, oder? Da das Praktikum ja in diesem Bereich als Minijob abgerechnet wird.**

Für vorgeschriebene Vor-/Nachpraktika gilt SV-Pflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigte oder Beschäftigter, die Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung gelten nicht.

**FOS-Praktikanten mit Entgelt, SV-pflichtig?**

Bei Schülern an einer Fachoberschule gilt das Praktikum in der Regel als nicht abtrennbarer Bestandteil der (Fachober)Schulbildung, daher besteht keine Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht. Lassen Sie sich aber eine Schulbescheinigung vorlegen und bewahren Sie diese mit den Entgeltunterlagen auf.

**Muss eine Sofortmeldung beim PGS 190 erfolgen?**

Eine Sofortmeldung ist abzugeben, wenn die Kriterien eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses erfüllt sind (eine Entgeltzahlung ist für die Beurteilung der Frage zur Abgabepflicht einer Sofortmeldung unbedeutend) und eine tatsächliche Arbeitsleistung erbracht werden soll. Dies gilt im Übrigen auch für in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene Vor- und Nachpraktika sowie sogenannte „Zwischenpraktika“.

**Aber wenn das Praktikum innerhalb der 3 Monate ist, bleibt dieses sv-frei, oder?**

Bei einem freiwilligen Vor- oder Nachpraktikum liegt grds. SV-Pflicht als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin vor, die Regelungen zur Geringfügigkeit sind aber anwendbar also könnte bei einem Praktikum bis zu 3 Monate auch SV-Freiheit aufgrund Kurzfristigkeit vorliegen, richtig.

**Folie 25: Nicht vorgeschriebenes Praktikum. Wie ist zu Beurteilen, wenn das Praktikum max. 3 Monate bzw. 70 Tage geht? Muss dann auf kurzfristig Beschäftigter geschlüsselt werden oder darf es beim Werkstudenten bleiben?**

Nachdem Sie schreiben „Werkstudent“ gehe ich davon aus, dass es sich um einen Studierenden im Zwischenpraktikum handelt. Hier ist Kurzfristigkeit bzw. auch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung möglich. Sofern die Grenzen für eine geringfügige Beschäftigung überschritten werden, kann das Werkstudentenprivileg geprüft werden. Generell gilt immer: Zuerst Prüfung Geringfügigkeit, dann Werkstudent.

**Freiwilliges Praktikum während der Fachschulzeit, ohne Entgelt: Liegt nach 3 Monaten dann der Fall von Folie 12 vor, wenn weiterhin kein Entgelt gezahlt wird?**

Nein. Das Praktikum darf nur bis zu drei Monaten begleitend zu einer geleistet werden. Es handelt sich dann nicht mehr um ein solches Praktikum.

**Nicht vorgeschriebenes Zwischenpraktikum (< 3 Monate) bis 20 Std. /Wo. = 106 / 0010 / kein MiLo?**

Bis 3 Monate -Berufsorientierung- kein MiLo möglich.

**Folie 21: Gehört ein Berufsschüler, der im 1. Lehrjahr Vollzeit in der Berufsschule ist und lediglich 1 Tag/Woche im Betrieb arbeiten muss, in die Kategorie vorgeschriebenes Praktikum - Zwischenpraktikum? In dieser Ausbildungsform wird erst im 2. Lehrjahr ein Ausbildungsvertrag geschlossen. (Ausbildung zum Schreiner).**

Bitte lassen die diesen Fall im Einzelfall anhand der jeweiligen Ausbildungsordnung prüfen. Eine pauschale Aussage ist im Rahmen des Online-Seminars nicht möglich.

**Gesetzlich versicherte vorgeschr. Zwischenpraktika wäre bei Verzicht RV also 6000?**

Bei vorgeschriebenem Zwischenpraktikum besteht SV-Freiheit in allen Zweigen, daher keine Meldung notwendig.

## **Pers.-Gruppe 190 wegen Unfallversicherungspflicht?**

Ja, für Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind ist die Personengruppe 190 zu verwenden.

## **Muss ein Nachweis vorliegen bei "109" 0000 (RV-Befreiung)?**

Alle für die sv-rechtliche Beurteilung oder jeweilige Meldung relevanten Unterlagen sind entsprechend mit Nachweisen zu belegen und für die nächste Betriebsprüfung bereit zu halten.

## **Ich bitte um eine Klarstellung zu Folie 25: Verstehe ich das richtig, das der Pauschalbeitrag von 15 % zur RV nur bei Versicherungspflicht anfällt und nicht bei Vorliegen des Befreiungsantrags?**

Für geringfügig Beschäftigte, die in dieser Beschäftigung von der Versicherungspflicht befreit sind, tragen die Arbeitgeber grds. immer einen Beitragsanteil in Höhe von 15 v. H. des Arbeitsentgelts, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. Dies gilt aber ausdrücklich nicht für Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das nicht in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

## **Gilt für einen Werkstudenten auch der Übergangsbereich (Midijob)?**

Richtig, auch bei Werkstudenten sind die Beiträge im Übergangsbereich zu berechnen, wenn das regelmäßige monatliche Entgelt im Übergangsbereich liegt (aktuell 538,01 und 2.000,00 Euro im Monat).

## **Die Folie 26 bezieht sich aber mit der 20 Stunden Regelung nur auf die Vorlesungszeit?**

Richtig, es gelten alle üblichen Regelungen zur Anwendung bzw. Prüfung des Werkstudentenprivilegs: 20 Wochenstunden, Ausnahmen wie Abend-/Nachtstunden und vorlesungsfreie Zeit gelten analog.

## **Berufsorientierungspraktikum über Arbeitsamt seit 1.4.24. Wie ist damit umzugehen? (Keine Schule mehr und noch kein Ausbildungsplatz, lt Jobcenter muss auch kein Geld bezahlt werden).**

Es könnte sich um ein Praktikum Fall 4 Folie 12 Einstiegsqualifizierung handeln; § 54a SGB III. Die entsprechenden Unterlagen sollten abgefordert werden.

## **Und wäre das Beispiel mit der Werkstudentin mit 730 EUR das nicht auch noch als Midijob zu bewerten?**

Richtig, bei einem Einkommen von 538,01 Euro bis 2.000 Euro ist auch bei Werkstudenten der Übergangsbereich anzuwenden.

## **Wie verhält es sich, wenn das Pflichtpraktikum (z.B. BORS) zeitlich im Unternehmen nicht möglich ist und der Betrieb ein eintägiges freiwilliges Praktikum in einer anderen Woche anbietet?**

In diesem dürfte keine Mindestlohnpflicht bestehen, da der Praktikant noch nicht 18 Jahre alt sein dürfte.

## **Folie 30: Teil der schulischen Ausbildung und Entgelt von z. B. 300€. Man erstellt dann keine Lohnabrechnung, oder?**

Da SV-Freiheit in allen Zweigen besteht ist keine Meldung zur KV, PV, RV und AV notwendig, wie Sie die 300 Euro an den Praktikanten über Ihre Systeme abrechnen können wir Ihnen aber im Rahmen des Online-Seminars nicht beantworten.

## **Was ist denn mit den Schülern der BOS?**

Hier stellt sich ebenfalls die Frage, ob das Praktikum vorgeschrieben oder nicht vorgeschrieben ist. Melden Sie sich mit dieser Info und den weiteren Angaben wie Dauer, Höhe des Entgelts usw. gerne nach dem Online-Seminar bei Ihrer AOK vor Ort ([www.aok.de/fk/kontakt](http://www.aok.de/fk/kontakt)) und die Kolleginnen und Kollegen helfen Ihnen gerne weiter.

## **Bei Schnupperpraktikum eine Geldzuwendung von 50€ ist dies sv-pflichtig? Schulbescheinigung geben lassen und Personalfragebogen ausfüllen lassen?**

Grds. keine SV-Pflicht bei Schnupper-Praktikum während dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule.

## **Folie 31: Muss bei einem Schnupperpraktikum eine Sofortmeldung abgegeben werden? Mit der 105, oder?**

Nein, für Schnupperpraktika ist keine Sofortmeldung notwendig.

## **Gelten auch Realschul- oder Gymnasial-Schülerpraktika als FOS-Praktika?**

In der Regel nicht, melden Sie sich aber zur Klärung des individuellen Einzelfalls gerne bei Ihrer AOK vor Ort.

## **Zu Folie 31 Schnupperpraktikum: Wenn wir den Praktikanten pro Tag 10€ Aufwandsentschädigung zahlen, ist das SV-frei?**

Auch das immer häufiger an allgemeinbildenden Schulen angebotene (Schnupper-)Praktikum für die Dauer von etwa 1–2 Wochen, das in Betrieben und anderen Einrichtungen durchgeführt wird, ist Bestandteil des schulischen Unterrichts und kein Beschäftigungsverhältnis. Es ist somit nicht kranken-, pflege-, renten- und arbeitslosenversicherungspflichtig. Dies gilt selbst dann, wenn der Betrieb dem Schülerpraktikanten ein kleines Taschengeld als Anerkennung zahlt.

## **Schnupperpraktikum, aber UV-Pflicht?**

Da Schnupperpraktika keinen Beschäftigungs- bzw. beschäftigungsähnlichen Charakter aufweisen, sind sie nicht als Praktikum im Sinne des Sozialversicherungsrechts zu sehen und ziehen deshalb auch – außer in der gesetzlichen Unfallversicherung des Praktikumsbetriebs – keine Meldepflicht nach sich.

## **Zu Folie 30: Berufsfachschüler. Die Schüler sind in den Ferien im Betrieb, sonst Vollzeitunterricht. Max. 8 Arbeitstage/Monat, fester Betrag pro gearbeitetem Tag 42,00 €. Wie ist das zu beurteilen? Eine SV-Prüferin hat einen Betrag von 150,00 €/Monat als SV-frei beurteilt und den Rest über Minijob verbeitragt. Ist das richtig? Bisher haben wir überhaupt keine Beiträge für solche Schüler abgeführt.**

Zu diesem Einzelfall können wir ohne Vorlage der Unterlagen der Betriebsprüfung und Information worauf die Prüferin Ihre Entscheidung beruft keine Aussage treffen. Melden Sie sich gerne mit dem jeweiligen Prüfunterlagen bei Ihrer AOK vor Ort und wir helfen gerne weiter. Ihren Kontakt finden Sie unter [www.aok.de/fk/kontakt](http://www.aok.de/fk/kontakt).

## **Bzw. Meldung bei der UV?**

Bei Entgeltzahlung ist eine Meldung zur UV notwendig, die Beitragshöhe bzw. konkrete Details klären Sie bitte mit Ihrer zuständigen BG.

## **In welchen Fällen ist denn die Zahlung einer angemessenen Vergütung verpflichtend? Schnupperpraktikanten sind ausgenommen, das habe ich verstanden. D.h., diejenigen, die freiwillig zur Berufsorientierung (ohne jeglichen schulischen/universitären Bezug), müssen eine angemessene Vergütung erhalten? Oder geht das auch vergütungslos?**

Für die Orientierungspraktikanten, die also herausfinden möchten, ob bspw. eine bestimmte Ausbildung für sie in Betracht kommt, gilt keine Mindestlohnpflicht. D.h., diese Praktika können auch vergütungslos durchgeführt werden.

## **Besteht für Schnupper-Praktikanten Unfallversicherungspflicht?**

Da Schnupperpraktika keinen beschäftigungsvorbereitenden bzw. -ähnlichen Charakter aufweisen, sind sie nicht als Praktikum im Sinne des Sozialversicherungsrechts zu sehen und ziehen deshalb auch – außer in der gesetzlichen Unfallversicherung des Praktikumsbetriebs – keine Meldepflicht nach sich.

### **Folie 33: Ist eine ausländische Krankenversicherung in Deutschland anerkannt? Oder muss sich der Studierende aus dem Ausland eine deutsche Krankenversicherung suchen?**

Wer sich an einer deutschen Hochschule einschreiben möchte, muss eine ausreichende Absicherung im Krankheitsfall nachweisen. Dies kann entweder eine deutsche Krankenversicherung der Studierenden sein oder auch eine anderweitige ausreichende ausländische Krankenversicherung sein. Zur Frage, ob die jeweilige ausländische Krankenversicherung anerkannt ist, berät gerne jede AOK vor Ort.

### **Und unentgeltliches Schülerpraktikum? Gibt es hier eine UV-Pflicht?**

In der Regel besteht hier keine UV-Pflicht über das Praktikum, sondern weiterhin über die jeweilige Schule, klären Sie dies aber bitte zur Sicherheit mit Ihrer zuständigen BG.

### **Welche Höhe wäre SV-Pflicht unschädlich bei einem Schnupper-Praktikanten?**

Auch das immer häufiger an allgemeinbildenden Schulen angebotene (Schnupper-)Praktikum für die Dauer von etwa 1–2 Wochen, das in Betrieben und anderen Einrichtungen durchgeführt wird, ist Bestandteil des schulischen Unterrichts und kein Beschäftigungsverhältnis. Es ist somit nicht kranken-, pflege-, renten- und arbeitslosenversicherungspflichtig. Dies gilt selbst dann, wenn der Betrieb dem Schülerpraktikanten ein kleines Taschengeld als Anerkennung zahlt (Rechtsauffassung).

### **Was ist der Unterschied zwischen einem Dualstudenten und einem Praktikanten der besonderen Personengruppe laut Folie 30? Bei Dualstudenten gilt doch SV-Pflicht, oder?**

Korrekt. Die Teilnehmer an dualen Studiengängen sind ihrem Erscheinungsbild nach Arbeitnehmer bzw. zur Berufsausbildung Beschäftigte und keine Studenten. Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- sowie Arbeitslosenversicherung als sog. "beschäftigter Student" bzw. "Werkstudent" ist deshalb ausgeschlossen. Meldung in Beitragsgruppe 1111 und Personengruppe 102. Duale Studenten sind auch bei einem Arbeitsentgelt bis zur Minijobgrenze nie geringfügig Beschäftigte.

### **Oft haben Praktikanten aus dem Ausland keine deutsche GKV, sondern eine Auslands-KV. Bei Minijob und Werkstudentenprivileg wie PKV betrachten und bei SV-Pflicht. Beschäftigung zwingend GKV in DE?**

Richtig, entsteht aus der Beschäftigung wegen Minijob, versicherungsfreiem Praktikum oder Werkstudentenjob keine Krankenversicherungspflicht, ist für Sie als Arbeitgeber nichts Abweichendes zu Mitarbeitenden mit einer deutschen PKV zu beachten. Sie melden beispielsweise die Beitragsgruppe 0100 für Werkstudenten und müssen sich nicht um die KV des Mitarbeitenden kümmern. Bei versicherungspflichtiger Beschäftigung melden Sie beispielsweise die Beitragsgruppe 1111, aus dieser Versicherungspflicht entsteht eine Mitgliedschaft bei einer deutschen KV inkl. Leistungsanspruch. Eine Versicherungspflicht in Deutschland ist dabei immer vorrangig einer Auslandsreisekrankenversicherung.

### **Anders formuliert, meine Frage zu Schülern einer Berufsfachschule, die ein vorgeschriebenes Praktikum machen müssen: Da diese SV-frei sind und für diese auch keine Umlagen und keine Unfallversicherungspflicht eintritt würde ich gerne wissen welcher Personengruppenschlüssel verwendet werden muss?**

Nachdem Versicherungsfreiheit vorliegt, ist keine Meldung notwendig und es gibt keinen Personengruppenschlüssel für diesen Personenkreis.

## **Studierender aus dem Ausland. Muss er in Deutschland eine Studentenversicherung abschließen?**

Wer sich an einer deutschen Hochschule einschreiben möchte, muss eine ausreichende Absicherung im Krankheitsfall nachweisen. Dies kann entweder eine deutsche Krankenversicherung der Studierenden sein oder auch eine anderweitige ausreichende ausländische Krankenversicherung sein. Zur Frage, ob die jeweilige ausländische Krankenversicherung anerkannt ist, berät gerne jede AOK vor Ort. Soll keine Einschreibung an einer deutschen Hochschule erfolgen, sondern lediglich das Praktikum absolviert werden ist bei versicherungsfreien Praktika keine deutsche Krankenversicherung der Studierenden notwendig, für die Einreise genügt in der Regel eine Reiseversicherung und bei EU-Studierenden liegt die European Health Insurance Card vor. Bei versicherungspflichtigen Praktika entsteht die Krankenversicherung in Deutschland automatisch mit Eintreten der Versicherungspflicht und ist vorrangig einer Auslandsreiseversicherung.

## **Der Student ist in einer Universität in Sydney eingeschrieben und absolviert hier in Deutschland das Zwischenpraktikum. Was ist zu beachten - sozialversicherungsrechtlich?**

Für Studierende aus dem Ausland, die in Deutschland ein vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, gelten in der Sozialversicherung grds. die gleichen Regeln für die Versicherungspflicht wie für in Deutschland lebende Praktikantinnen und Praktikanten. Das Praktikum ist in der Regel also versicherungsfrei. hier ging es m Seite 24 Vor-7Nachpraktikum nicht vorgeschrieben Verdienst über 538 befristet auf unter 3 Monate. Bei einem nicht vorgeschriebenen Vor-/Nachpraktikum erfolgt die Beurteilung wie bei „normaler Beschäftigung“, d.h. bei einer Befristung unter 3 Monate kann es sich (vorausgesetzt es gibt keine weiteren oder anrechenbaren Beschäftigungen) um eine kurzfristige Beschäftigung handeln.

## **Studierende, die ein Praktikum im Ausland absolvieren müssen. Wird dann dort im Ausland keine SV fällig?**

Das ist abhängig der Regelungen im jeweiligen Beschäftigungsland. Unter Umständen kann dort auch eine Versicherungspflicht besteht, z.B. in Österreich über die Gebiets-KK, dazu können wir aber hier im Online-Seminar leider keine Details Auskunft geben. Hier kann ich Ihnen die Homepage der DVKA ([www.dvka.de](http://www.dvka.de)) empfehlen.

## **Folie 31 - Fahrtkosten in Bar: Muss das in der Lohnsteuer pauschaliert werden?**

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir heute keine steuerrechtlichen Fragen beantworten können. Sie können diese Frage aber gerne in unserem Expertenforum unter [www.aok.de/fk/expertenforum](http://www.aok.de/fk/expertenforum) stellen und ein Experte für Steuerrecht wird Ihre Frage gerne beantworten.

## **Zu Folie 30: Darf ein Werksstudent z.B. IT studieren und sich als Produktionshelfer (15Std./Woche) etwas dazu verdienen? Kann er dann als Werksstudent beschäftigt werden oder nur als normaler Minijobber?**

Ja das ist es möglich - es muss keinen fachlichen Bezug zwischen Studium/Fachrichtung und Beschäftigungsfeld geben.

## **Wie müssen freiwillige, studentische Praktika mit 35h in der Woche vergütet werden? Gilt hier Milo?**

Mindestlohnpflicht besteht, wenn keine der Ausnahmeregelungen einschlägig ist (Orientierung, Pflicht oder Freiwillig bis 3 Monate).

## **Wenn einem Schülerpraktikanten 50,00 € gezahlt werden, muss dann die Auszahlung über die Entgeltabrechnung laufen, oder kann das "Taschengeld" bar ausgezahlt werden?**

Für die Sozialversicherung ist das unerheblich, bitte aber Dokumentation nicht vergessen.

## **Folie 31 Arbeitsrecht: Wie viele Arbeitstage darf ein Schnupperpraktikum aus arbeitsrechtlicher Sicht maximal dauern?**

Arbeitsrechtlich existiert keine feste zeitliche Obergrenze für ein Schnupperpraktikum, üblicherweise dauert es max. 1-2 Wochen.



**Folie 31: Bei FOS keine U1/U2 und keine Unfall-Versicherung. Wie sieht es bei den anderen Praktikanten aus mit U1/U2?**

Für Praktikanten sind grds. auch Umlagen zum U1- und U2-Verfahren sowie Insolvenzgeldumlage abzuführen. Die Umlagebemessung erfolgt nach dem Arbeitsentgelt. Wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, sind keine Umlagen zu erheben.

**Bei einem Schnupperpraktikum eine Aufmerksamkeit in Höhe von (50-100 Euro) bezahlt?**

Auch das immer häufiger an allgemeinbildenden Schulen angebotene (Schnupper-)Praktikum für die Dauer von etwa 1–2 Wochen, das in Betrieben und anderen Einrichtungen durchgeführt wird, ist Bestandteil des schulischen Unterrichts und kein Beschäftigungsverhältnis. Es ist somit nicht kranken-, pflege-, renten- und arbeitslosenversicherungspflichtig. Dies gilt selbst dann, wenn der Betrieb dem Schülerpraktikanten ein kleines Taschengeld als Anerkennung zahlt.

**FOS-Praktikant mit Entgelt-lt. Info keine UV-Pflicht. Also keine Pers.-Gruppe 190. Meldet man den Praktikant dann mit Pers.-Gruppe 105 an?**

Schüler der FOS sind während der fachpraktischen Ausbildung nicht versicherungspflichtig in der KV, RV, ALV und PV und daher ist auch keine Meldung notwendig.

**Folie 30: Gilt das einjährige gelenkte Praktikum als praktischer Teil zum Erwerb der Fachhochschulreife auch als Teil der schulischen Ausbildung und damit Versicherungsfreiheit?**

Ja, so ist es.

**Kurze Frage zum Bürokratienteilungsgesetz IV: Können zukünftig nicht alle Dokumente in Textform und damit auch elektronisch ausgefüllt werden? (Siehe Folie 38).**

Nein, die Schriftform soll nicht komplett ersetzt werden, sondern nur für bestimmte Bereiche (Nachweisgesetz). Das Gesetz ist aber noch nicht verabschiedet.

**Wann endet der Status "Student"? Mit Bestehen der Prüfung oder nach Ende des Semesters?**

Die Hochschulausbildung im Sinne Anwendung des Werkstudentenprivilegs endet, wenn das Studium abgebrochen, unterbrochen oder in sonstigen Fällen durch Exmatrikulation ohne Prüfung beendet wird, mit dem Tag der Exmatrikulation. Bei Abschluss des Studiums mit Bestehen der Abschlussprüfungen endet die Hochschulausbildung im Sinne der Anwendung des Werkstudentenprivilegs nicht direkt mit dieser letzten Prüfungsleistung, sondern mit Ablauf des Monats, in dem der Studierende vom Gesamtergebnis der Prüfungsleistung offiziell schriftlich unterrichtet worden ist.

**Ich habe eine Studentin, die in unserem Unternehmen ein vorgeschriebenes Zwischenpraktikum durchführt. Die Hochschule schreibt eine Dauer für das Praktikum von 5 Monaten vor. Ihr Praktikumsvertrag umfasst aber eine Zeit von 6 Monate. Bleibt sie die ganze Zeit versicherungsfrei, oder muss ein Monat anders betrachtet werden??**

Versicherungsfreiheit als vorgeschriebenes Zwischenpraktikum gilt für den vorgeschriebenen Teil des Praktikums, hier also 5 Monate. Nach dem vorgeschriebenen Teil des Praktikums ist analog nicht vorgeschriebenes Praktikum zu beurteilen.

**Kann man ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum von 3 Monaten auf 6 Monate verlängern ohne Urlaubsanspruch zu gewähren?**

ME entsteht für die "zweiten" drei Monate der gesetzliche Urlaubsanspruch.

**Zählt ein Probearbeitstag auch als Praktikum?**

Das kommt auf den Einzelfall an und ist im Einzelfall zu prüfen. Es kann sich auch um ein Arbeitsverhältnis oder ein sog. Einfühlungsverhältnis handeln.

### **Was ist mit Schülern, die ein Praktikum vor die Ausbildung setzen im selben Unternehmen?**

Es ist genau zu prüfen, ob es sich a) um ein Vorpraktikum (Folie 16) handelt, d.h. das Praktikum ist in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben oder b) um ein Orientierungspraktikum (Folie 11) handelt. Sollten diese Voraussetzungen fehlen, liegt eher kein von § 22 MiLoG privilegiertes Praktikum vor.

### **Wir haben einen Praktikumsvertrag eines Studenten für das praktische Semester. Der Student ist familienversichert. Muss hier RV, PV + Arbeitslosenversicherung abgeführt werden?**

Werkstudenten sind - vorausgesetzt das Werkstudentenprivileg ist anwendbar (d.h. 20 Wochenstundengrenze eingehalten usw.) nur versicherungspflichtig in der Rentenversicherung. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit und es müssen folglich auch keine Beiträge abgeführt werden.

### **Danke für die Antwort bzgl. Berufsfachschüler. Wie ist es denn richtig, diese abzurechnen? Monatliche Beträge schwankend von bis zu 400,00 €. Besteht eine Beitragspflicht?**

Auch für Schüler von Fachschulen, wenn sie während des Schulbesuchs – maßgebend sind hierbei Beginn und Ende des Schulbesuchs im schulrechtlichen Sinne – ein vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

### **Ich habe den Praktikanten als Werkstudent 106 angemeldet. Der Verdienst liegt über die Mindestlohngrenze.**

Verdienst über Minijob-Grenze und Arbeitszeit unter 20 Wochenstunden wäre Werkstudent und damit ist die Personengruppe 106 korrekt, richtig.

### **Gilt dies auch für Praktikanten im Rahmen einer Umschulung?**

Die Privilegien des § 22 Abs. 1 S. 2 MiLoG (Folie 10ff) gelten grundsätzlich auch für Praktikanten im Rahmen einer Umschulung; einschlägig könnte Fall 3 (Folie 12) sein.

### **Müssen für Praktikanten z. B. Gebäudereinigung Sofortmeldungen Grund 20 erstellt werden?**

Eine Sofortmeldung ist abzugeben, wenn die Kriterien eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses erfüllt sind und eine tatsächliche Arbeitsleistung erbracht werden soll. In diesem Fall besteht auch für Praktikanten in den üblichen Wirtschaftszweigen die Sofortmeldepflicht.

## **Noch nachträglich eine Frage zu Folie 13: Gibt es eine Definition zur Höhe der "angemessenen" Vergütung?**

§ 17 BBiG gibt hierzu Anhaltspunkte: (1) Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an. (2) Die Angemessenheit der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn sie folgende monatliche Mindestvergütung unterschreitet:

1. im ersten Jahr einer Berufsausbildung
  - a) 515 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 begonnen wird,
  - b) 550 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 begonnen wird,
  - c) 585 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 begonnen wird, und
  - d) 620 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wird,
2. im zweiten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 18 Prozent
3. im dritten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 35 Prozent und
4. im vierten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 40 Prozent.

## **Habe ich richtig verstanden, dass ein Hochschulabsolvent nach erfolgreicher Beendigung des Studiums für bis zu 3 Monate sogar unentgeltlich beschäftigt werden dürfte, weil er sich beruflich orientieren möchte? (Bspw. Absolvent der Wirtschaftswissenschaften, welcher schauen möchte, ob Einkauf oder Buchhaltung für ihn von Interesse ist?)**

Nein, in dieser Konstellation dürfte Mindestlohnpflicht bestehen. Nach § 22 MiLoG gilt das Orientierungspraktikum nur im Hinblick auf eine Ausbildung oder ein Studium (und dieses hat der Student ja schon abgeschlossen).

## **Und wann greift bei Praktikanten BBiG?**

Das BBiG gilt grundsätzlich für alle Praktikanten, Ausnahme für Pflichtpraktika von Studenten.

## **Wenn wir einen freiwilligen Praktikanten (nach Ende des Studiums) einstellen (z. B. für 3 Monate), Mindestlohn zahlen und auch alle Zweige der SV zahlen (Beitragsgruppenschlüssel 1111) und im Anschluss kommt ein normaler Arbeitsvertrag zustande, gibt es dann irgendwelche Probleme?**

Diese Konstellation ist grundsätzlich zulässig und es sollte zu keinen Problemen kommen, zur Sicherheit empfiehlt sich aber natürlich immer die Klärung des Einzelfalls mit einem Experten für das jeweilige Fachgebiet.

## **Wie ist der Personengruppenschlüssel bei einem freiwilligen Praktikanten (nach Ende des Studiums), wenn voll SV-pflichtig?**

Nachdem hier SV-Pflicht als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin besteht lautet die Personengruppe 101

## **Wie verhält es sich, wenn ein\*e Praktikant\*in bei uns eine Nebenbeschäftigung hat und zusätzlich zum Studium ein Pflichtpraktikum macht?**

Grundsätzlich ist beides parallel möglich. Das Pflichtpraktikum ist SV-frei und Sie prüfen Ihre Nebenbeschäftigung nach den geltenden Grundsätzen wie z. B. bei eingeschriebenen Studierenden das Werkstudentenprivileg usw.

## **Wie sind Studenten in der SV zu beurteilen, die ihre Master bzw. Bachelorarbeit im Unternehmen schreiben?**

Personen, die sich allein zur Erstellung der für den Studienabschluss erforderlichen Bachelor- oder Masterarbeit im Betrieb befinden und in dieser Zeit im Rahmen der Bachelor- oder Masterarbeit keine für den Betrieb verwertbare Arbeitsleistung erbringen, gehören nicht zu den abhängig Beschäftigten und sind damit nicht SV-pflichtig. Wird verwertbare Arbeitsleistung erbracht erfolgt die Beurteilung analog „normaler Beschäftigter“.

## **Wenn sie zusätzlich zu den 538€ noch ca. 300 € verdienen?**

Bei einem Einkommen von rd 800 Euro wie in Ihrem Beispiel wäre keine Familienversicherung mehr möglich und der Studierende müsste sich (vorausgesetzt es handelt sich um einen eingeschriebenen Studierenden) selbst in der KV der Studenten versichern.

## **Wie ist die SV-pflicht bei Bachelor- oder Masterarbeiten?**

Personen, die sich allein zur Erstellung der für den Studienabschluss erforderlichen Bachelor- oder Masterarbeit im Betrieb befinden und in dieser Zeit im Rahmen der Bachelor- oder Masterarbeit keine für den Betrieb verwertbare Arbeitsleistung erbringen, gehören nicht zu den abhängig Beschäftigten und sind damit nicht SV-pflichtig. Sofern für den Betrieb eine verwertbare Arbeitsleistung erbracht wird, entsteht volle Sozialversicherungspflicht in allen Zweigen.

## **Mitarbeiter mit freiwilligem Praktikum, Zwischenpraktikum mit Entgelt in Höhe von 500,- EUR, unter drei Monate. Privat krankenversichert über die Uni. Normalerweise Personengruppe 109, aber höchstwahrscheinlich unter Mindestlohn, da 38 Stunden gearbeitet werden soll in der Woche. Ist das möglich? Welche Personengruppe nehmen wir dann? 105? SV-Schlüssel wäre 0100.**

SV-rechtlich wäre unter Umständen auch eine kurzfristige Beschäftigung möglich, dann sv-frei, ansonsten Personengruppe 101 aber: Die Voraussetzungen des Fall 3 (Folie 12) könnten fehlen. Bitte prüfen; ansonsten wäre zumindest der Mindestlohn zu zahlen.

## **Zu meiner Frage wegen RV-Befreiung: Muss ein Nachweis vorliegen bei "109" 0000 (RV-Befreiung)? Wie ist der Ablauf so einer Befreiung? Haben Sie Erfahrung/Info mit Lohnprogrammen, bei meiner geht die Einstellung "109" 0000 leider nicht.**

Liegt in keinem Zweig der SV Versicherungspflicht vor muss keine Meldung abgesetzt werden - vermutlich erkennt Ihr Lohnprogramm deshalb diese Kombination nicht an.

## **Praktikum in Rahmen einer Berufsfachschul-Ausbildung: Ist ein Praktikumsvertrag mit Angaben gemäß BBiG sinnvoll oder reicht z. B. nur Schweigepflichtvereinbarung?**

Ich empfehle regelmäßig, einen Vertrag mit den wesentlichen Rechten und Pflichten abzuschließen, damit es für den Fall, dass Probleme auftreten, möglichst wenig Unklarheiten gibt.

## **Müssen die Praktikant\*innen dann die vollen Beiträge bezahlen?**

Ja, in der Krankenversicherung der Studierenden bzw. Praktikanten trägt der Studierende/Praktikant die Beiträge selbst und in voller Höhe allein.

## **Ein Realschüler möchte vor Beginn der Ausbildung ein Praktikum absolvieren, um somit den Betrieb und die Tätigkeit kennenzulernen. Mit welcher Beitragsgruppe ist er anzumelden? Ohne Entgelt.**

Bei einem freiwilligen Praktikum eines Schülers ohne Entgelt besteht keine Versicherungspflicht und ist daher auch keine Meldung notwendig.

**Wir haben Praktikanten im Haus, die auf Grund ihrer Ausbildung als Industriemechaniker im ersten Lehrjahr einen Praktikumsstag bei uns im Unternehmen absolvieren. Für diese Zeit erhalten sie ein "Taschengeld".  
Definition Praktikum: Während des Berufsfachschuljahres hat der Berufsfachschüler ein schulisch begleitendes Pflichtpraktikum einmal wöchentlich im Betrieb des Unternehmens zu absolvieren. Während der gesetzlichen Schulferien entfällt der Praktikumsstag. Das Unternehmen stellt dem Berufsfachschüler einen entsprechenden Praktikumsplatz zur Verfügung. Passt folgende Schlüsselung: 0 0 0 0 geschlüsselt; DEÜV 900?**

Ja richtig, bei Meldung mit Personengruppe 190 (Beschäftigt, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind) beträgt der Beitragsgruppenschlüssel 0000. DATEV schlüsselt hier die Personengruppe 900.

**Wenn ich den Schüler nicht melde, wie verhält es sich mit Unfallversicherung? Falls ihm etwas im Praktikum passiert?**

Schüler sind in der Regel über ihre Schule unfallversichert, bitte klären Sie dies aber zur Sicherheit mit Ihrer zuständigen BG.

**Praktikant kriegt Entgelt, es hat nichts mit einer Schule oder ähnlichem zu tun, Dauer ist 1 Monat. Ganz normal mit Personengruppe 101 abrechnen?**

Es liegt eher keine Ausnahme iSv § 22 Abs. 1 S. 2 MiLoG vor; daher Mindestlohn und auch Versicherungspflicht, hier dann Personengruppe 101. Sozialversicherungsrechtlich könnte es sich allerdings – bei Dauer 1 Monat und keine weiteren Beschäftigungen – auch um eine Kurzfristige Beschäftigung handeln. Melden Sie sich hier gerne bei Ihrer AOK vor Ort und wir helfen Ihnen bei der Beurteilung weiter.